

**TK03/2010
VOM 28.04.2010**

■ **Regulatorisches: Erkenntnis des VwGH zum Thema Parteistellung**

Seite 2

Am 22. Februar 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eines Mobilfunkbetreibers gegen einen Bescheid der TKK als unbegründet abgewiesen, mit dem der Antrag auf Einräumung von Parteistellung ab- und der Antrag auf Zustellung des Bescheides zurückgewiesen wurde.

■ **Zum Thema: Nutzerschutz: Vernetzungs- und Informationsaustauschinitiative der RTR-GmbH**

Seite 3

Um die Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer zu intensivieren, startete die RTR-GmbH vor kurzem eine Reihe von Meetings vor Ort bei den Arbeiterkammern in den Bundesländern.

■ **Regulatorisches: TKK startet Vergabeverfahren für 2,6 GHz-Frequenzen**

Seite 3

Am 21. April 2010 startete die TKK das Vergabeverfahren für den Frequenzbereich 2,6 GHz. Zur Vergabe gelangen 14 gepaarte Frequenzpakete mit einer Bandbreite von je 2x5 MHz und 10 ungepaarte Frequenzpakete mit einer Bandbreite von je 1x5 MHz.

■ **Veranstaltungshinweis**

Seite 5

Am 19. Mai 2010 findet in der RTR-GmbH die Veranstaltung „Margin Squeeze – Fragen aus der Praxis und neue Herausforderungen“ statt.

■ **Zum Thema: Studie Digitale Dividende: Größter Gesamtnutzen bei Verwendung für Breitband-Mobilfunk**

Seite 6

Ende April 2010 wurde die von der RTR-GmbH in Auftrag gegebene Studie „Die Nutzung der Digitalen Dividende in Österreich“ fertig gestellt und dem Bundeskanzleramt sowie dem BMVIT übergeben.

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Erkenntnis des VwGH zum Thema Parteistellung

Mit Erkenntnis 2008/03/0128 vom 22. Februar 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Beschwerde eines Mobilfunkbetreibers gegen einen Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) als unbegründet abgewiesen. Mit diesem Bescheid wurde der Antrag des Mobilfunkbetreibers auf Einräumung von Parteistellung ab- und der Antrag auf Zustellung des Bescheides zurückgewiesen.

Mit Bescheid R 02/08-20 wurde im Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 mobilkom austria AG (mobilkom) untersagt, von Teilnehmern ein 19,- Euro (inklusive 4,- Euro für die NÜV-Info) übersteigendes Portierentgelt (iSd § 23 Abs 2 letzter Satz TKG 2003) zu verlangen.

Antrag der H3G auf Parteistellung abgewiesen

Hutchison 3G Austria GmbH (H3G) beantragte die Einräumung von Parteistellung sowie die Zustellung des gegenüber mobilkom erlassenen Bescheides. Die TKK wies den Antrag der H3G auf Einräumung von Parteistellung ab und den Antrag auf Zustellung des Bescheides zurück, da § 23 Abs 2 letzter Satz TKG 2003 in erster Linie nicht die Rolle der Wettbewerber als „betroffene Parteien“, sondern die Teilnehmer schütze. Eine unmittelbare Auswirkung auf subjektive Rechte der H3G bestünde nicht. Die Untersagung habe allenfalls eine mittelbare Wirkung auf die bestehende Wettbewerbssituation, wodurch eine Parteistellung aber gerade nicht begründet werden könne.

Der VwGH hat Folgendes entschieden:

Art 4 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG normiert nur das Recht von betroffenen Parteien, ein Rechtsmittel einlegen zu können. Wer von einer Entscheidung „betroffen“ ist, kann nicht aus Art 4 der Rahmenrichtlinie abgeleitet werden.

Das Vorbringen der H3G dahingehend, dass § 23 Abs 2 letzter Satz TKG 2003 nicht nur dem Endkundenschutz diene, sondern auch die Wettbewerber schützen solle, sei nicht zielführend: Auch wenn eine bestimmte Vorschrift darauf abziele, den Wettbewerb oder größtmöglichen Nutzen für die Endkunden zu fördern, führt dies nicht per se dazu, dass etwa alle Wettbewerber oder alle (potenziellen) Endkunden von der Entscheidung in einem Aufsichtsverfahren über die Einhaltung der jeweiligen Vorschrift in ihren Rechten betroffen wären. Nur dann, wenn Wettbewerber durch die Entscheidung der Regulierungsbehörde „in ihren Rechten beeinträchtigt sind“, sind sie im Sinne von Art 4 Rahmenrichtlinie als „betroffen“ anzusehen.

Auch aus der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG, wonach Unternehmen das Recht haben, gegen Maßnahmen, die aufgrund von Art 10 getroffen werden, einen Rechtsbehelf einzulegen, ist nicht abzuleiten, dass allen auf dem jeweiligen Markt tätigen Unternehmen, unabhängig von einer Beeinträchtigung in ihren Rechten, ein Rechtsmittel zukäme.

Aus dem Erkenntnis folgt, dass in Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 zu prüfen ist, wer durch die Entscheidung der Behörde „in seinen Rechten beeinträchtigt ist“. Bei der Festlegung eines abschreckenden Portierentgeltes sind nicht ohne Weiteres alle Wettbewerber und (potenziellen) Endkunden „betroffen“ in dem Sinn, dass ihnen Parteistellung einzuräumen wäre.

Zum Thema Nutzerschutz: Vernetzungs- und Informationsaustauschinitiative der RTR-GmbH

Die RTR-GmbH hat sich im Jahr 2010 die Aufgabe gestellt, verstärkt in den Dialog mit allen Institutionen zu treten, die sich mit Fragen des Nutzerschutzes, sei es aus strategischer und/oder aus Sicht der Beratung auseinandersetzen. Ein wesentlicher Teil dieser Initiative ist die Intensivierung des direkten Kontakts mit den Arbeiterkammern in den Bundesländern.

Verstärkte Kooperation mit den AKs

Bei diesen Meetings soll zum einen Feedback hinsichtlich der Schlichtungstätigkeit eingeholt werden, zum anderen findet ein Informationsaustausch über die aktuellen Verbraucheranliegen statt. Wichtig aus Sicht der RTR-GmbH ist es auch, sich einen Überblick über die unterschiedlichen Gegebenheiten der verschiedenen Bundesländer zu verschaffen. Deswegen wurde der Weg eingeschlagen, jede Arbeiterkammer einzeln zu besuchen. Im Laufe des Jahres sollen so die länderspezifischen Unterschiede/Problemstellungen ebenso erfasst werden wie gemeinsame Anliegen der Landesarbeiterkammern. Nach den ersten dieser Treffen hat sich zum Beispiel gezeigt, dass sich die Probleme mit unerwünschtem Daten-Roaming eher auf Vorarlberg konzentrieren, während die Beschwerden über die Entgelte für die Überschreitung der vereinbarten Datenmengen im Inland ein österreichweites, gleich verteiltes Problem sein dürfte. Hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens konnten etwaige Unklarheiten beseitigt bzw. das eingeholte Feedback auch schon teilweise umgesetzt werden. So wurde z.B. der Link zur Schlichtungsstelle auf der Website der RTR-GmbH für Endkunden leichter auffindbar positioniert.

Regulatorisches TKK startet Vergabeverfahren für 2,6 GHz-Frequenzen

Mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung startete die TKK das Vergabeverfahren für den Frequenzbereich 2,6 GHz. Zur Vergabe gelangen 14 gepaarte Frequenzpakete mit einer Bandbreite von je 2x5 MHz und 10 ungepaarte Frequenzpakete mit einer Bandbreite von je 1x5 MHz. Die Mindestgebote betragen in Summe 7,4 Mio. Euro.

Bereits im Jahr 2000 war klar, dass das zu diesem Zeitpunkt für Mobilfunk verfügbare Frequenzspektrum nicht für zukünftige Mobilfunkdienste ausreichen würde. In der

World Radiocommunication Conference der ITU im Juni 2000 wurde das Frequenzband 2500-2690 MHz als IMT¹-2000-Band identifiziert. In den folgenden Jahren wurden in CEPT-Arbeitsgruppen konkrete Pläne zur Nutzung des Bandes erarbeitet, in diesem Zeitraum wurde dieser Frequenzbereich oft auch als „UMTS-Erweiterungsband“ bezeichnet.

Im Dezember 2007 finalisierte die CEPT aufgrund eines Mandats der Europäischen Kommission von Juni 2006 einen Bericht (CEPT Report 19)², auf dessen Basis die Europäische Kommission im Juni 2008 die Entscheidung „zur Harmonisierung des Frequenzbands 2500-2690 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können“³ veröffentlichte. Mit dieser Entscheidung wurde die Grundlage für eine harmonisierte, technologie- und serviceneutrale Vergabe des Frequenzbandes 2500-2690 MHz in der Europäischen Union geschaffen.

Bereits kurz vor Fertigstellung der Kommissionsentscheidung wurde in Europa mit der Vergabe des Spektrums begonnen. Den Reigen der Vergabeverfahren eröffnete Norwegen. Im Herbst 2007 wurden die Frequenzblöcke des 2,6 GHz-Bandes versteigert. Der Erlös belief sich auf 28,3 Mio. Euro (das entspricht einem Preis je MHz und Einwohner von ca. 4 Eurocent). Im Jahr 2008 wurde das Frequenzband dann in Schweden für ca. 226 Mio. Euro⁴ vergeben (das entspricht einem Preis je MHz und Einwohner von 17 Eurocent) und im November 2009 in Finnland. Der Erlös in Finnland belief sich auf 3,8 Mio. Euro (0,5 Eurocent je MHz und Einwohner). Derzeit wird dieses Frequenzband in Deutschland versteigert. Die dortige Frequenzvergabe findet gemeinsam mit einer Reihe anderer Frequenzbänder, darunter auch die sogenannte obere Digitale Dividende (800 MHz-Band) statt. Am 20. April 2010 wurde in den Niederlanden die Auktion von 2,6 GHz-Frequenzen gestartet.

Deutschland: Digitale Dividende – wertvollster Teil des Spektrums!

Bei den bisherigen 2,6 GHz-Auktionen wurde ein Durchschnittspreis von ca. 9 Eurocent pro MHz und Einwohner erzielt. Dieser Preis liegt doch deutlich unter den Preisen, die in früheren Frequenzauktionen erzielt wurden. Auch der bisherige Verlauf der deutschen Auktion zeigt, dass deutlich mehr Interesse für die Digitale Dividende denn für die 2,6 GHz-Frequenzen besteht. Während in den ersten 82 Runden der Auktion die Preise der Pakete der Digitalen Dividende um den Faktor 91 gestiegen sind, haben sich jene der Pakete aus dem 2,6 GHz-Bereich nicht einmal verdreifacht. Der Grund dafür liegt in den ungünstigeren Ausbreitungseigenschaften von hohen Frequenzen wie den 2,6 GHz-Frequenzen. Diese Frequenzen erfordern den Betrieb von mehr Basisstationen. Aus diesem Grund werden die 2,6 GHz-Frequenzen überwiegend in dicht besiedelten Gebieten mit hohem Verkehrsaufkommen eingesetzt

¹ IMT ... International Mobile Communications, Pressemeldung der ITU unter http://www.itu.int/newsarchive/press_releases/2000/13.html

² CEPT Report 19 unter <http://www.eroocdb.dk/Docs/doc98/official/pdf/CEPTREP019.PDF>

³ http://www.rtr.at/de/tk/Spektrum2600MHz/2008_477_EG.pdf

⁴ <http://www.pts.se/en-gb/Industry/Radio/Autctions/Licences%20in%202500-2690%20MHz/>

werden. Die 800 MHz-Frequenzen hingegen eignen sich auch für eine kosteneffiziente Versorgung ländlicher Gebiete sehr gut. Zudem ist deutlich weniger Spektrum verfügbar als im 2,6 GHz-Bereich. Diese beiden Umstände spiegeln sich naheliegenderweise in den Preisen wider.

Das nun in Österreich gestartete Vergabeverfahren sieht folgende Meilensteine vor:

Aktivität	Termin
Veröffentlichung der Ausschreibung	21. April 2010
Ende der Ausschreibungsfrist	12. Juli 2010 12.00 Uhr (Ortszeit)
Zulassung zur Auktion	voraussichtlich August 2010
Durchführung der Auktion	voraussichtlich September 2010
Frequenzzuteilung	binnen einem Monat nach Auktionsende

Weitere Informationen sowie die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Website der RTR-GmbH unter folgendem Link http://www.rtr.at/de/tk/FRQ_2600MHz veröffentlicht.

Veranstaltungshinweis: Margin Squeeze – Fragen aus der Praxis und neue Herausforderungen

Veranstaltung am 19. Mai 2010

Nicht nur im Bereich Breitband und Entbündelung sondern künftig auch in der Sprachtelefonie und bei anderen Diensten nimmt die Regulierungsbehörde mit ihren Margin Squeeze-Berechnungen ein Konzept des allgemeinen Wettbewerbsrechts auf, um es auf die Besonderheiten des Sektors hin anzuwenden. Vor dem Hintergrund der bisherigen Entscheidungspraxis sowie neuer Anwendungsbereiche bzw. neuer Herausforderungen durch Produkte wie der virtuellen Entbündelung bzw. durch den Ausbau der Anschlussnetze ist zu erwarten, dass Margin Squeeze-Verfahren in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommen wird.

Um diesen Entwicklungen zeitgerecht Rechnung zu tragen und um eine Diskussion um Stand und Perspektive angesichts der neuen Herausforderungen zu führen, lädt die RTR-GmbH am 19. Mai 2010 um 14.00 Uhr in ihre Räumlichkeiten zur Veranstaltung „Margin Squeeze – Fragen aus der Praxis und neue Herausforderungen“ ein.

Nähere Informationen sind auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: <http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung19052010>

Zum Thema Studie Digitale Dividende: Größter Gesamtnutzen bei Verwendung für Breitband-Mobilfunk

4 Szenarien zur Nutzung wurden untersucht

Ende April 2010 wurde die von der RTR-GmbH in Auftrag gegebene Studie „Die Nutzung der Digitalen Dividende in Österreich“ durch die Arbeitsgemeinschaft „AB Consulting (Arne Börnsen) und Infront Consulting & Management GmbH“ fertig gestellt und übermittelt. Die Studienautoren – Arne Börnsen (AB Consulting, Berlin), Tim Bräulke (Infront Consulting & Management GmbH, Hamburg), Univ.-Prof. Jörn Kruse (Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg) und Univ.-Prof. Michael Latzer (IPMZ - Universität Zürich) – haben sich dabei an der übergeordneten Zielsetzung einer Optimierung der öffentlichen Zielerreichung im konvergenten Kommunikationssektor, d.h., an der Erfüllung möglichst vieler öffentlicher Ziele im Kommunikationssektor orientiert. Im Zuge dessen wurden in der Studie vier Szenarien zur Nutzung der Digitalen Dividende untersucht: Nutzung der oberen Digitalen Dividende für Rundfunk; Nutzung der oberen Digitalen Dividende für Breitband-Mobilfunk; geteilte Nutzung für Rundfunk und Breitband-Mobilfunk; Aufschub der Entscheidung („wait and see“).

Die sich über 160 Seiten erstreckende Analyse zeigt, dass der Inkrementalnutzen der oberen Digitalen Dividende für die Bevölkerung und die Unternehmen in Österreich als besonders hoch angesehen wird, wenn sie vollständig für den Breitband-Mobilfunk und hier insbesondere zur flächendeckenden Versorgung ländlicher Räume verwendet wird. Dazu eignen sich – laut Studie – die Frequenzen der Digitalen Dividende im 800 MHz-Bereich aufgrund besonders günstiger Ausbreitungs-Charakteristika und der möglichen Mitnutzung von Standorten der 900 MHz-GSM-Netze außerordentlich gut. Allerdings seien bei einer Vergabe an Breitband-Mobilfunk eine Reihe von Begleitmaßnahmen zu initiieren, um die möglichen negativen Auswirkungen auf TV-Kabelnetze, PMSE-Anwendungen und den terrestrischen Rundfunk zu minimieren, sowie eine zeitnahe Versorgung in ländlichen Gebieten sicherzustellen.

Die vollständige Studie steht unter folgendem Link zur Verfügung:
<http://www.rtr.at/de/komp/DigitaleDividende>